

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Schnegaer Mühlenbachtal“
in den Flecken Bergen an der Dumme und Clenze
und in der Gemeinde Schnega,
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Vom 22. 1. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schnegaer Mühlenbachtal“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Es befindet sich in der Gemeinde Schnega, Gemarkungen Proitze, Lütenthien, Gledeberg und Schnega, im Flecken Bergen an der Dumme, Gemarkungen Spithal, Wöhningen und Jiggel sowie im Flecken Clenze, Gemarkung Kassau.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In Parallellage zum Gewässer beträgt der Abstand der NSG-Grenze entsprechend der Darstellung in der maßgeblichen Karte 10 bzw. 20 m, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Schnegaer Mühlenbachtal“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ und Teil der Europäischen Vogelschutzgebiete „Landgraben- und Dummeniederung“ und „Drawehn“. In der Übersichtskarte ist die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. Ebenso sind in der Übersichtskarte die Flächen des NSG, die in den Europäischen Vogelschutzgebieten liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG mit waagerechter Schraffur gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet und nicht in den Europäischen Vogelschutzgebieten liegt und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie dient.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 480 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Schnegaer Mühlenbachtal“ umfasst den Schnegaer Mühlenbach, seine Zuflüsse und die Niederung zwischen Molden und Jiggel mit den naturraumtypischen Gewässer-, Wald- und Offenlandbiotopen. Es ist besonders geprägt durch den naturnahen, auf weiten Strecken nicht ausgebauten Gewässerlauf des Schnegaer Mühlenbaches und seine häufig quelligen Niederungs- und Hangbereiche mit Bach begleitenden naturnahen Laubwäldern. In der Niederung herrschen Niedermoor- und Gleyböden mit natürlicherweise hohen Grundwasserständen vor. Oberhalb von Schnega weitet sich der sonst relativ enge und tief eingeschnittene Talraum mit einem hohen Anteil von naturnahen Wäldern grundwassernaher Standorte zum Schnegaer Wiesenbruch

auf. Dort dominieren Feucht- und Nassgrünland in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit verschiedenen naturnahen Lebensräumen des feuchten bis nassen Offen- und Halboffenlandes. Ackerflächen finden sich verstreut im NSG, einzelne reichen bis an den Schnegaer Mühlenbach. Innerhalb der Ortschaft Schnega und nordöstlich von Wöhningen verengt sich das Schutzgebiet im Wesentlichen auf den Lauf des Schnegaer Mühlenbaches. Am Bachlauf liegen sechs Mühlenanlagen, von denen fünf mit einem Umfluter versehen sind. Die Fischteichanlage am Dullborn bei Gledeberg ist Bestandteil des NSG.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Schnegaer Mühlenbachtals“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. des Schnegaer Mühlenbaches als naturnaher, ökologisch durchgängiger und ungestörter Gewässerlauf mit vorwiegend kiesig-steiniger Sohle und natürlichen Uferstrukturen; mit seiner weitgehend unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierten Stoff- und Sedimenteinträgen bildet er den Kernbereich eines durchgängigen Fließgewässersystems,
2. naturnaher Laubwaldbestände, vor allem der zum Teil hervorragend ausgebildeten, teilweise quelligen Traubeneichen-Erlen-Eschenwälder, meist in enger Verbindung mit Erlenbruchwäldern,
3. großer zusammenhängender, ungenutzter und ungestörter Bereiche am Schnegaer Mühlenbach,
4. extensiv genutzter, artenreicher Feucht- und Nasswiesen,
5. sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume, wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte sowie die Erhaltung und Förderung ungenutzter, zumindest teilweise sonnenexponierter Kleingewässer,
6. von Sandmagerrasen in der aufgelassenen Sandgrube bei Gledeberg,
7. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
8. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
9. der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes.

(4) Die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ und in den Europäischen Vogelschutzgebieten „Landgraben- und Dummeniederung“ und „Drawehn“ liegt, ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

*) Hier nicht abgedruckt.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des naturnahen Schnegaer Mühlenbachs mit flutender Wasservegetation, Hochstauden- und Erlensäumen sowie der zahlreichen Quellen, die dem Bach zufließen,
 - b) naturnaher niederungstypischer Feuchtwaldkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,
 - c) artenreicher Grünlandkomplexe mit mageren Flachland-Wiesen und Feuchtwiesen,
 - d) der reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Bachmuschel, Kleinfischarten, Fischotter und Kammolch,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und am Schnegaer Mühlenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

als naturnahes Fließgewässer „Schnegaer Mühlenbach“ mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - ee) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit

allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- ff) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung des Schnegaer Mühlenbaches und seiner Niederung (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Bach begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte) einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, Förderung der Wandermöglichkeiten entlang des Baches (z. B. Bermen, Umfluter),

- bb) Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen – in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen einen nur geringen natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,

- cc) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Schnegaer Mühlenbach als durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches und sommerkühles Fließgewässer (Gewässergüte bis II), Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- dd) Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Gräben und Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

ee) Bachmuschel — Kleine Flussmuschel — (*Unio crassus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Schnegaer Mühlenbach als naturnahes Fließgewässer mit stabiler, zum Teil steinig-kiesiger Gewässersohle, einer angepassten Gewässerunterhaltung und ohne anthropogen erhöhte Feinsedimentfracht.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dumeniederung“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten

- a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,
- b) als naturnahe niederungstypische Feuchtwaldkomplexe aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,
- c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, quellnasse Wiesen und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,
- d) als naturnahe Fließgewässer mit Bach begleitenden Wäldern bzw. ungenutzten Gewässerrandstreifen,
- e) als Ackerrandstreifen, Raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben

sowie durch Sicherung des Nahrungsangebots Insekten fressender Vogelarten,

2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

durch Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier Flächen (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat, durch Erhalt ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten, traditionellen Horstbäumen als störungsfreies Bruthabitat,

b) Kranich (*Grus grus*)

durch Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitate,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

durch Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,

d) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

durch Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften und Feldgehölze sowie extensiv genutzter Wiesen- und Bruchlandschaften mit Dornbüschen als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate, Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

a) Schafstelze (*Motacilla flava*)

durch Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,

b) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

durch Erhalt und Förderung extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Bruchstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot.

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im NSG vorkommender Brut- und Gastvogelarten wie insbesondere des Schwarzstorches, des Weißstorches und des Ortolans.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele wie z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Schaffung ungenutzter Gewässerrandstreifen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung bestimmter Ziele wie z. B. die Ackerrückführung in Grünland sowie die Wasserrückhaltung ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenerwerb durch die öffentliche Hand.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben sowie dort und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch weiterhin die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Futterplätzen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art und ohne Anlehnung an Gehölzbestände.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Reiten und Fahren mit Pferdegespannen sowie der Viehtrieb durch die Furt in Jiggel,
4. die Errichtung von baulichen Anlagen, die dem Gewerbebetrieb der Wöhninger Mühle, dem privilegierten Fischzuchtbetrieb am Dullborn bei Gledeberg oder einem vorhandenen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar angrenzend an die Ortslagen von Proitze, Spithal und Kassau dienen, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
6. die mechanische Gewässerunterhaltung am Schnegaer Mühlenbach ohne Grundräumung
 - a) in Handarbeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, sofern von Abflusshindernissen wie z. B. umgestürzten Bäumen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind,
 - b) darüber hinaus im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde
 - aa) Beseitigung von einzelnen Krautbänken in den ausgebauten, unbeschatteten Gewässerabschnitten in Handarbeit vom 1. Juni bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
 - bb) Krautentnahme vom 1. September bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres mit Bagger und Mähkorb, solange und soweit eine ausreichende Beschattung noch fehlt, punktuell im Abschnitt zwischen Brüchauer Mühle und Wöhninger Mühle, hier ggf. auch punktuelle Entnahme von Sandanlandungen sowie streckenweise oberhalb Schnega,
 - c) Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen oberhalb Schnega zur Gefahrenabwehr nach Starkregen,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG; die Grundräumung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
8. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Gebäude, Gärten, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen

Umfang; dies gilt auch für Nutzungen im Rahmen des Seminarbetriebes „Proitzer Mühle“.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte kariert dargestellten Ackerflächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Ausbringung von Klärschlamm,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen hiervon zustimmen, in Zweifelsfällen erfolgt dies unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes,
 - c) ohne organische Düngung mit Ausnahme von Stallmist,
 - d) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden,
 - f) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - g) bei Beweidung unter Auszäunung der Gewässer; zulässig sind
 - h) das Aufbringen betriebseigener Jauche tierischer Herkunft auf die Wirtschaftsflächen der Ev. Lukas-Community,
 - i) das Aufbringen von Fischteichsedimenten („Fischgülle“) auf die Wirtschaftsflächen des Fischzuchtbetriebes am Dullborn bei Gledeberg mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der genehmigten Beregnungsbrunnen, die Anlage von Ersatzbrunnen im Rahmen dieser Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Weidepumpen und Selbsttränkeanlagen; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. der Viehtrieb durch den Schnegaer Mühlenbach am Flurstück 66/1, Flur 1, Gemarkung Wöhningen,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG

1. auf den in der maßgeblichen Karte mit einem Punktraster dargestellten Waldflächen; die Nutzung als Nadelwald ist zulässig,
2. auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Senkrechtschraffur dargestellten Waldflächen ohne die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
3. auf den übrigen Waldflächen und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) als ungleichaltriger, strukturreicher Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil unter einzelstamm- bis

gruppenweiser (bis 0,3 ha), boden- und vegetationschonender Holzentnahme, in den Auenwäldern unter Erhaltung der kontinuierlichen Beschattung des Schnegaer Mühlenbaches; standortfremde Baumarten (z. B. Sitka- und Rotfichte, Douglasie, Hybridpappel, Kiefer) dürfen jedoch auch flächig entnommen werden,

- b) in den Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) ohne die Anpflanzung oder Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten, in den übrigen Waldbeständen ohne die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald; bestehende Nadelwälder dürfen weiter als Nadelwald bewirtschaftet werden,
- c) ohne Standortveränderungen wie z. B. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne Düngung und Kalkung in der Bachniederung und auf vermoorten und grundwasserbeeinflussten Standorten,
- d) unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Falle existenzieller Gefährdung der Waldbestände mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Pheromonfallen sind zulässig,
- e) unter weitgehender Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
- f) die Erstaufforstung insbesondere Bach begleitender Flächen mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Gehölzarten wie Erle, Stieleiche, Esche und Flatterulme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(5) Freigestellt sind

- 1. die ordnungsgemäße im Haupterwerb betriebene Fischerei in der Fischzuchtanlage am Dullborn bei Gledeberg im Rahmen der wasserrechtlichen Zulässigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung,
- 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung rechtmäßig bestehender Teiche unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte,
 - c) Verwendung von Reusen nur mit Otterschutzgittern,
 - d) bei weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlammeinträgen in die Fließgewässer,
- 3. das Angeln mit der Handangel vom Ufer aus im Schnegaer Mühlenbach; Fischbesatz nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

- 1. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Schnegaer Mühlenbaches für aufwärts und abwärts gerichtete Wanderungen der gesamten Lebensgemeinschaft,
- 2. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, vor allem zur Reduktion von Stoff- und Sedimenteinträgen sowie zur Reduktion der Gewässerunterhaltung insbesondere am Schnegaer Mühlenbach,
- 3. zur Förderung naturnaher, vor allem Bach begleitender Laubwälder und ungenutzter Gewässerrandstreifen,
- 4. zur Förderung eines an den natürlichen Voraussetzungen orientierten Grundwasserstandes in den Niedermoorflächen sowie zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder das nach § 4 erforderliche Einvernehmen hergestellt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 22. 1. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel